

N&R

Netzwirtschaften & Recht

Energie, Telekommunikation,
Verkehr und andere Netzwirtschaften

3&4/2023

S. 129 – 184

20. Jahrgang

Herausgegeben von
Achim Berg
Wilhelm Eschweiler
Andrees Gentsch
Barbie Kornelia Haller
Martin Henke
Alexander Kirschall
Wolfgang Kopf
Stephan Korehnke
Matthias Kurth
Jochen Mohr
Klaus Müller
Andreas Mundt
Birgit Ortlieb
Stefan Richter
Franz Jürgen Säcker
Christian Seyfert
Geschäftsführender
Herausgeber
Christian Koenig

Schriftleitung
Institut für das Recht
der Netzwirtschaften,
Informations- und
Kommunikations-
technologie (IRNIK)
www.nundr.net

- | | |
|--|-----|
| ■ <i>Tabea Röbner</i> Plädoyer für eine Netzende im Telekommunikationsbereich | 129 |
| ■ <i>Cornelius Bertram</i> Quasilegislative Rechtssetzung, qualifizierte Begründungspflicht und Rechtsschutz | 130 |
| ■ <i>Andreas Neumann/Sebastian LiBek</i> Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise (3. Aktualisierung) | 140 |
| ■ <i>Danielle Herrmann</i> Das Telekommunikationsrecht im Jahr 2022 | 146 |
| ■ <i>Ute Irene Hindenlang/Benedikt Kind</i> „Open Access“ als Schlüssel für den beschleunigten Ausbau von Glasfasernetzen und Wettbewerb | 157 |
| ■ <i>Johann Ante</i> Anmerkung zum Beschluss des BGH: räumlich differenzierte Schienennetznutzungsentgelte – Anhörungsrüge | 174 |

Andreas Neumann und Sebastian LiBek

Rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise (3. Aktualisierung)

Nach wie vor reagieren der deutsche Gesetz- und Verordnungsgeber auf die Herausforderungen im Energiesektor, die durch den Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 noch einmal erheblich verschärft wurden. Der Beitrag gibt im Anschluss an die bisherigen Aufsätze zu dem Thema (zuletzt Neumann, N&R 2023, 88) einen (stark konzentrierten) Überblick über die wichtigsten der in diesem Zusammenhang stehenden Rechtssetzungsverfahren zwischen Ende März und Mitte Juni 2023.

I. Einleitung

Auch über ein Jahr nach der „Zeitenwende“, die von dem völkerrechtswidrigen Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine ausgelöst wurde,¹ schreitet die Entwicklung des rechtlichen Rahmens voran, der zur Bewältigung der Energiekrise geschaffen wurde und dessen Durchsetzung jetzt zunehmend auch behördliche und gerichtliche Verfahren nach sich zieht.² Im Folgenden werden die wesentlichen der Neuerungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene überblicksartig dargestellt. Erneut außer Betracht bleiben demgegenüber weitere Maßnahmen insbesondere im Bereich der verwaltungsmäßigen Beihilfengewährung.

II. Bereits (zwischen Ende März und Mitte Juni 2023) erlassene Maßnahmen

Im Gegensatz zu den vorherigen Berichtszeiträumen sind diesmal nur wenige Rechtssetzungsverfahren abgeschlossen worden.

1. Erste Verordnung zur Änderung der GasSV und Gesetz zur Änderung des StromPBG sowie zur Änderung des EWVPG

Zunächst sind zwei Rechtssetzungsakte in Kraft getreten, bei denen Ende März 2023 nur noch die abschließenden Verkündungsakte ausstanden und über die daher im vorhergehenden Bericht schon ausführlich berichtet wurde: Am 5. April 2023 ist die „Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung“ in Kraft getreten,³ am 27. April 2023 das „Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetzes“.⁴

2. Gesetz zur Änderung des EnSiG und des GWB („EnSiG 5.0“)

Darüber hinaus wurde auch das Gesetzgebungsverfahren zu dem Mitte März 2023 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EnSiG und des GWB abgeschlossen.⁵

1 Siehe Scholz, Reden zur Zeitenwende, 2022.

2 Zur Durchsetzung der Energiepreisbremsegesetze siehe BKartA, Pressemitteilung „Missbrauchsaufsicht über Energiepreisbremsen: Prüfverfahren im Bereich Fernwärme eingeleitet“ v. 30.5.2023; Pressemitteilung „Missbrauchsaufsicht über Energiepreisbremsen: Erste Prüfverfahren eingeleitet – weitere stehen bevor“ v. 15.5.2023.

3 BGBl. 2023 I Nr. 94; zu dieser Änderungsverordnung bereits Neumann, N&R 2023, 88, 90 f.

4 BGBl. 2023 I Nr. 110; zu diesem Änderungsgesetz bereits Neumann, N&R 2023, 88, 91.

5 Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993. Siehe dazu und zum Folgenden bereits Neumann, N&R 2023, 88, 91 f.

Mit einem neuen § 17b EnSiG werden durch diese „EnSiG 5.0“-Novelle die Möglichkeiten erweitert, Vermögensgegenstände eines unter Treuhandverwaltung nach § 17 EnSiG stehenden Unternehmens zu übertragen. Eine solche Übertragung ist nun auch möglich, wenn sie über die bestehende Treuhandverwaltung hinaus zur Sicherung des Funktionierens des Gemeinwesens im Sektor Energie sowie zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erforderlich ist.⁶ Diese Erweiterung des Handlungsspielraums des Bundes⁷ war aus Sicht der gesetzgebenden Organe des Bundes aktuell mit Blick auf die PCK-Raffinerie in Schwedt erforderlich geworden,⁸ die im Mehrheitseigentum der unter Treuhandverwaltung gestellten Rosneft Deutschland GmbH steht,⁹ ist aber nicht auf diesen konkreten Anlass beschränkt.

Im parlamentarischen Verfahren wurde – neben kleineren Ergänzungen und Korrekturen – nunmehr vorgesehen, dass bei einer Übertragung an den Bund bzw. an ein vom Bund kontrolliertes Unternehmen der übertragene Vermögensgegenstand schnellstmöglich wieder zu privatisieren ist (§ 17b Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 20 Abs. 3 EnSiG). Eine solche Reprivatisierung dürfte eine Veräußerung des betreffenden Vermögensgegenstands an eine nicht von staatlichen Stellen kontrollierte (in der Regel: juristische) Person erforderlich machen. In der Begründung zu dieser Änderung wird eher losgelöst von dieser Verpflichtung darauf hingewiesen, dass die von den Maßnahmen des zweiten Gesetzeskapitels – also einer Treuhandverwaltung, Kapitalmaßnahmen oder Enteignungen – betroffenen Unternehmen „in dem Zeitraum, in dem sie sich im Bundesbesitz oder unter Treuhandverwaltung befinden, keine Expansionspolitik betreiben und keine neuen, über den im Handelsregister eingetragenen Gesellschaftszweck hinausgehende, Geschäftsmodelle¹⁰ entwickeln“ sollen, sofern dies nicht aus Gründen der Energieversorgungssicherheit notwendig sei.¹¹ Mangels normativer Verankerung dieser Zielsetzung dürfte es sich hierbei allerdings eher um einen rechtspolitischen Appell des Bundestagsausschusses für Klimaschutz und Energie handeln. Ähnliches gilt für einen weiteren Hinweis in den Gesetzesmaterialien, wonach der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Bemessung der Entschädigungshöhe „nach geltender Rechtslage, also seit Schaffung der §§ 17 ff., von einer analogen Anwendbarkeit des § 254 Absatz 1 BGB“ ausgehe.¹² Zwar sollte hiermit nach den Vorstellungen der SPD-Bundestagsfraktion (wohl: in die „Gesetzesbegründung“) „eine Mitverschuldensklausel aufgenommen“ werden, mit der „die Rechtssicherheit des EnSiG weiter ausgebaut [werde], um den Bundeshaushalt sowie die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler vor Forderungen zu schützen“.¹³ Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die subjektive Vorstellung der am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organe für die Auslegung einer Vorschrift jedoch nicht entscheidend.¹⁴ Vielmehr kann der „Wille des Gesetzgebers“ bei der Auslegung nur insoweit berücksichtigt werden, als er in dem Gesetz selbst einen hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat.¹⁵ Die nun gegebenen Hinweise können daher zwar durchaus ansonsten verbleibende Auslegungszweifel beheben,¹⁶ mehr aber auch nicht.

Das „Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen“¹⁷ ist gemäß seinem Art. 3 am 27. Juni 2023 in Kraft getreten.

III. Laufende und angekündigte Rechtssetzungsverfahren

Erneut sind darüber hinaus aber bereits weitere rechtliche Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise absehbar. Diese gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Entwicklungen werden nachfolgend ebenfalls dargestellt.¹⁸

1. Gesetz zur Änderung des EWPPBG, zur Änderung des StromPBG sowie zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Nachdem durch das Ende April 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des StromPBG sowie zur Änderung des EWPPBG die beiden Gesetze zu den Energiepreisbremsen nur punktuell geändert wurden,¹⁹ sieht ein Gesetzentwurf, den die Bundesregierung praktisch zeitgleich vorgelegt hat,²⁰ hier weiterreichende Änderungen vor. Um Unsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten, die sich in der Praxis gezeigt hätten, schnellstmöglich auszuräumen und so die aktuell erfolgenden Entlastungen effektiv sicherzustellen,²¹ sollen das EWPPBG in insgesamt 25 und das StromPBG in sogar 26 Punkten geändert werden. Dabei beschränkt sich eine Vielzahl der vorgesehenen Änderungen auf die Klarstellung bzw. redaktionelle Korrektur kleinerer Details,²² die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden. Stattdessen wird nachfolgend nur auf einige potentiell besonders relevante Änderungen eingegangen.

Die jeweils größte Änderung betrifft die Einfügung einer neuen Vorschrift über einen zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche (§ 37a EWPPBG-neu-RegE, § 12b StromPBG-neu-RegE). Hiermit soll ein

- 6 Zu den Anforderungen und Einzelheiten ausführlicher *Neumann*, N&R 2023, 88, 91 f.
- 7 Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, BT-Drs. 20/5993, 8; *Nestle*, BT-Plenarprotokoll 20/92 (neu), 11108 (C).
- 8 Siehe den Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/6455, 4, 5 ff.
- 9 Siehe zur Verlängerung der Treuhandverwaltung über die Rosneft Deutschland GmbH und die RN Refining & Marketing GmbH Bundesnetzagentur, Anordnung v. 15.3.2023, BAnz AT 15.03.2023 B2, und hierzu schon *Neumann*, N&R 2023, 88, 88 Fn. 5.
- 10 Als Beispiel für eine solche als unzulässig erachtete Maßnahme wird die umfassende Umstrukturierung eines Unternehmens, das aufgrund einer Veräußerung nach § 17b EnSiG unter der Kontrolle des Bundes steht, zum Aufbau einer Wasserstoffnetzgesellschaft genannt, siehe den Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/6455, 4, 8 (zu Nr. 1 lit. a [§ 17 Abs. 2]).
- 11 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/6455, 4, 7 f. (zu Nr. 1 lit. a [§ 17 Abs. 2]).
- 12 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/6455, 4, 8 (zu Nr. 1 lit. b [§ 17 Abs. 5 S. 2]).
- 13 Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie, BT-Drs. 20/6455, 4, 6.
- 14 BVerfGE 10, 234, 244 (Beschl. v. 15.12.1959 – Az. 1 BvL 10/55); 1, 299, 312 (Urt. v. 21.5.1952 – Az. 2 BvH 2/52); siehe auch BVerwG, Urt. v. 25.1.2017 – Az. 9 C 30.15, Rn. 14.
- 15 BVerfGE 59, 128, 153 (Beschl. v. 16.12.1981 – Az. 1 BvR 898/79 u. a.).
- 16 BVerfGE 59, 128, 153 (Beschl. v. 16.12.1981 – Az. 1 BvR 898/79 u. a.); siehe auch BVerwG, Urt. v. 25.1.2017 – Az. 9 C 30.15, Rn. 14. Zu einer diesbezüglichen Indizwirkung überdies BVerfG, NJW 2018, 2542, 2548 Rn. 74 (Beschl. v. 6.6.2018 – Az. 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14).
- 17 BGBl. 2023 I, Nr. 167. Zu dem Gesetz auch *Schlegel/Zdziarski*, EnK-Aktuell 2023, 010117.
- 18 Über die ausführlich dargestellten Rechtssetzungsverfahren hinaus sieht auch der von der Bundesregierung Ende Mai 2023 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, BR-Drs. 230/23, der an sich einen ganz anderen inhaltlichen Schwerpunkt hat, einzelne Maßnahmen vor, die mit der Energiekrise begründet werden. Zum eigentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs siehe *Bertram*, N&R 2023, 130 (in diesem Heft); *Klahm/Fabritius*, EnK-Aktuell 2023, 010128.
- 19 Siehe dazu oben, Fn. 4.
- 20 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23.
- 21 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 38 (zu Art. 1 Nr. 6).
- 22 Die Entwurfsbegründung spricht davon, dass die Anpassungsbedarfe „überwiegend technischer und redaktioneller Natur“ seien bzw. „überwiegend ... redaktionelle und regelungstechnische Anpassungen“ vorgenommen würden, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26. Kritisch hierzu *Lenz*, BT-Plenarprotokoll 20/106, 12882 (D); dagegen unter Hinweis auf ein von Praxisseite gewünschtes Absehen von größeren Änderungen mit entsprechendem Anpassungsbedarf der Unternehmen *Kruse*, BT-Plenarprotokoll 20/106, 2887 (B).

besonderer Härteausgleich für solche Energiekunden geschaffen werden, die ausweislich eines entsprechenden Bescheids von Corona-bedingten Auswirkungen oder der Flutkatastrophe des Jahres 2021 in ihrem Geschäftsbetrieb betroffen waren.²³ Sofern ihr Energieverbrauch individuell gemessen wird (insbesondere durch eine registrierende Leistungsmessung), soll diesen Energiekunden die Möglichkeit gegeben werden, bei der Prüfbehörde im Laufe des September 2023 einen Antrag²⁴ auf Gewährung eines zusätzlichen Entlastungsbeitrags zu stellen. Der Härtefallausgleich wird dann gewährt, wenn der Verbrauch des betreffenden Energiekunden für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 um mindestens 50 % niedriger war als der für das Kalenderjahr 2019 gemessene Verbrauch (§ 37a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EWPBG-neu-RegE, § 12b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StromPBG-neu-RegE).²⁵ Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für diese Unternehmen das ansonsten zur Berechnung der Preisbremsen maßgebliche Jahr 2021 ggf. nicht repräsentativ ist, da ihr Energieverbrauch wegen der Corona- oder hochwasserbedingten Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebs im Jahr 2021 untypisch niedrig ausgefallen ist.²⁶ Weitere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zu den beizubringenden Unterlagen und zu Fristen, soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) durch Rechtsverordnung festlegen können (§ 37a Abs. 6 EWPBG-neu-RegE, § 12b Abs. 6 StromPBG-neu-RegE).

Auch die Vorgaben zu den anzuwendenden (beihilferechtlichen) Höchstgrenzen sollen deutlich ausgebaut werden. Das zielt insbesondere darauf, im Falle zu viel gezahlter Entlastungen die Korrekturen frühestmöglich vorzunehmen, die beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission effektiv umzusetzen und einen möglichen Rückstau aufgrund langwieriger Rückforderungsverfahren zu vermeiden.²⁷ Erreicht werden soll dies zum einen durch eine zusätzliche Inpflichtnahme von Energielieferanten und zum anderen durch zusätzliche Befugnisse der Prüfbehörde: Erlangen Energielieferanten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass absolute oder relative Höchstgrenzen bei der Entlastung überschritten worden sind, sollen sie diese künftig der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis in Textform melden müssen (§ 19 Abs. 8 EWPBG-neu-RegE, § 11 Abs. 8 StromPBG-neu-RegE). Weiter sieht der Entwurf vor, dass die Prüfbehörde künftig auch ohne Antrag ein Verfahren der Feststellung der anzuwendenden Höchstgrenze einleiten „soll“, wenn ihr (durch Meldungen seitens der Energielieferanten oder aus anderen Gründen) konkrete Anhaltspunkte für die Überschreitung absoluter oder relativer Höchstgrenzen vorliegen (§ 19 Abs. 9 S. 1 f. EWPBG-neu-RegE, § 11 Abs. 9 S. 1 f. StromPBG-neu-RegE). Hierfür wird sie mit entsprechenden Auskunftsbefugnissen ausgestattet werden (§ 19 Abs. 9 S. 3 f. EWPBG-neu-RegE, § 11 Abs. 9 S. 3 f. StromPBG-neu-RegE). Ergibt sich nach einem solchen Verfahren eine Überschreitung der dann festgestellten Höchstgrenze, kann die Prüfbehörde zur Auskehrung des übersteigenden Betrags auffordern (§ 19 Abs. 10 S. 1 EWPBG-neu-RegE, § 11 Abs. 10 S. 1 StromPBG-neu-RegE). Ergeht die Feststellung einer Höchstgrenze in dem neu vorgesehenen Verfahren, ist darüber hinaus vorgesehen, dass der betreffende Letztverbraucher oder Kunde eine (neue oder erstmalige) Selbsterklärung gegenüber seinem Energieversorgungsunternehmen abgeben muss (§ 19 Abs. 11 EWPBG-neu-RegE, § 11 Abs. 11 StromPBG-neu-RegE). Für Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen sämtliche Feststellungen und Anordnungen der Prüfbehörde nach § 19 EWPBG bzw. § 11 StromPBG soll überdies die sofortige Vollziehbarkeit gesetzlich vorgeschrieben werden (§ 19 Abs. 12 EWPBG-neu-RegE, § 11 Abs. 12 StromPBG-neu-RegE). Ein entsprechender Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist für weitere Entscheidungen der Prüfbehörde und des BKartA

vorgesehen (§ 20 Abs. 4 S. 2, § 28 Abs. 2 S. 12 EWPBG-neu-RegE, § 12 Abs. 5 S. 2, § 39 Abs. 2 S. 12 StromPBG-neu-RegE).

Im Erdgasbereich sollen auch Letztverbraucher, die über ein Standardlastprofil abgerechnet werden, einen Entlastungsanspruch erhalten, wenn ihr Jahresverbrauch mehr als 1,5 Millionen Kilowattstunden beträgt (§ 6 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 EWPBG-neu-RegE).²⁸ Das Entlastungskontingent wird dann auf Grundlage der Jahresverbrauchsprognose von September 2022 berechnet (§ 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EWPBG-neu-RegE). Bei der Bestimmung des Differenzbetrags im Erdgasbereich sollen außerdem – wie schon bisher bei der Strompreisbremse (§ 5 Abs. 1 S. 4 f. StromPBG) – Tarife mit zeitvariablen Arbeitspreisen (Spotmarktverträge) durch eine zeitlich gewichtete Berechnung berücksichtigt werden.²⁹

Hinsichtlich der Strompreisbremse sollen überdies spezifische Referenzpreise für (kleinere) Netzentnahmestellen vorgesehen werden. Das betrifft zum einen solche Netzentnahmestellen, die ausschließlich dem Betrieb einer Wärmepumpe oder einer Stromheizung dienen. Für diese soll der Referenzpreis von (brutto) 40 auf 28 Cent pro Kilowattstunde gesenkt werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 StromPBG-neu-RegE) („Wärmestromtarif“³⁰). Zum anderen sollen spezifische Referenzpreise auch für solche Netzentnahmestellen vorgesehen werden, die über einen tageszeitvariablen Tarif beliefert werden, der einen Schwachlast- oder Niedertarif und einen Hochtarif³¹ vorsieht, wenn sie nicht dem Betrieb einer Wärmepumpe oder Stromheizung dienen. Für diese Netzentnahmestellen soll ein entsprechend gewichteter Referenzpreis vorgegeben werden, bei dem hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit des Schwachlast- oder Niedertarifs ebenfalls eine Absenkung von (brutto) 40 auf 28 Cent pro Kilowattstunde erfolgt.

Eine weitere stromspezifische Neuregelung betrifft den Fall, dass Werte, die ein Stromerzeugungsanlagenbetreiber dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber für die Ermittlung des Überschusserlöses und Abschöpfungsbeitrags mitteilen muss, nicht innerhalb der Frist des § 29 Abs. 1 StromPBG feststehen.³² Nach § 29 Abs. 1a S. 1 bis 5 StromPBG-neu-RegE soll dann zunächst eine vorläufige Mitteilung erfolgen und sind die endgültigen Werte unverzüglich

23 Der Bundesrat möchte insoweit in Bezug auf die Hochwasserkatastrophe auch den Nachweis durch die Zahlung von Versicherungsleistungen ausreichen lassen, da sonst gerade die besonders gut versicherten Unternehmen, die keine staatlichen Unterstützungsleistungen benötigten, benachteiligt würden, siehe die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 167/23 (Beschluss), 1, 2 (Nr. 2 lit. c); eine diesbezügliche Prüfung zugesagt die Gegenüberung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/6873, 68, 68 (zu Art. 1 Nr. 22 und Art. 2 Nr. 11).

24 Einzelheiten zum notwendigen Inhalt dieses Antrags finden sich in § 37a Abs. 4, 5 EWPBG-neu-RegE, § 12b Abs. 4, 5 StromPBG-neu-RegE.

25 Der Bundesrat hält insoweit einen geringeren Verbrauchsrückgang (von mindestens 40 %) für ausreichend, um die besondere Entlastung zu rechtfertigen, siehe die Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 167/23 (Beschluss), 1, 2 (Nr. 2 lit. b); ablehnend die Gegenüberung der Bundesregierung, BT-Drs. 20/6873, 68, 68 (zu Art. 1 Nr. 22 und Art. 2 Nr. 11).

26 *Lenkert*, BT-Plenarprotokoll 20/106, 12887 (D); *Mehltretter*, BT-Plenarprotokoll 20/106, 12883 (B).

27 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 41 (zu Art. 1 Nr. 12 lit. b Abs. 10).

28 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 38 (zu Art. 1 Nr. 5), unter Bezugnahme auf ein „Standlastprofil“.

29 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 39 (zu Art. 1 Nr. 7).

30 *Mehltretter*, BT-Plenarprotokoll 20/106, 12883 (C).

31 Als Schwachlast- oder Niedertarife gelten dabei Arbeitspreise, die für Tageszeiten schwacher Leistungsanspruchnahme vereinbart werden, während Hochtarife die Arbeitspreise bezeichnen, die außerhalb dieser Tageszeiten gelten, siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 49 (zu Art. 2 Nr. 3 lit. c).

32 Siehe hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 55 (zu Art. 2 Nr. 13 lit. b).

nachzumelden, sobald sie feststehen. Ergibt sich ein Differenzbetrag im Vergleich zu dem auf Grundlage der vorläufig mitgeteilten Werte berechneten Überschusserlös, so wird der Anlagenbetreiber diesen unverzüglich auch dem Betreiber des Verteilernetzes mitteilen müssen, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist (§ 29 Abs. 1a S. 6 StromPBG-neu-RegE). Ein solcher Differenzbetrag ist dann in diesem Verhältnis unverzüglich auszugleichen (§ 14 Abs. 4 StromPBG-neu-RegE).

Neben den Änderungen an den Energiepreisbremsengesetzen sind schließlich auch kleinere Änderungen an weiteren Gesetzen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur finanziellen Entlastung angesichts der gestiegenen Energiepreise vorgesehen.

So soll das EWSG, durch das Erdgas- und Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet wurden, ihren Kunden einen einmaligen Entlastungsbetrag für den Dezember 2022 zu gewähren,³³ dahingehend ergänzt werden, dass Vermieter ihren Mietern und Gemeinschaften der Wohnungseigentümer ihren Wohnungseigentümern nicht nur die Höhe der eigenen, sondern auch der individuellen Entlastung mitteilen müssen (§ 5 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 2 EWSG-neu-RegE). Damit soll sichergestellt werden, dass der individuelle Entlastungsbetrag den Mietern und Wohnungseigentümern auch im steuerrechtlichen Sinn zufließt, und es diesen zugleich ermöglichen, die Höhe ihrer individuellen Entlastung nach dem EWSG steuerlich anzumelden.³⁴ Diese Mitteilung wird insbesondere bei bereits erfolgter Abrechnung für 2022 auch nachträglich in Textform erfolgen können.

Weiter soll durch eine Änderung des SGB XI sichergestellt werden, dass sich Pflegeeinrichtungen die Kosten der nach § 154 Abs. 6 S. 1 SGB XI vorgeschriebenen Energieberatung ggf. aus Mitteln des Wirtschaftsstabilisierungsfonds erstatten lassen können (§ 154 Abs. 6 S. 4 SGB XI-neu-RegE). Hierdurch soll eine Abwälzung der Kosten auf die Pflegebedürftigen verhindert werden, die dem Entlastungszweck des EWPBG zuwiderliefe.³⁵ Eine ähnliche Regelung ist für die nach § 26f Abs. 8 S. 1 KHG obligatorische Energieberatung von Krankenhäusern vorgesehen (§ 26f Abs. 8 S. 3 ff. KHG-neu-RegE). Außerdem soll eine Regelung geschaffen werden, auf deren Grundlage von dem Betrag, der zum Ausgleich von Energiekostensteigerungen der Krankenhäuser zur Verfügung steht, ein weiterer Teilbetrag i. H. v. 2,5 Milliarden Euro ausgezahlt würde (§ 26f Abs. 2a KHG-neu-RegE).³⁶

Das Gesetz ist am 25. Mai 2023 in erster Lesung im Deutschen Bundestag behandelt worden. Hierbei ist von Seiten der Abgeordneten aus den Koalitionsfraktionen kein signifikanter Änderungsbedarf geltend gemacht worden, so dass nun mit einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zu rechnen ist.

2. Gesetz zur Änderung des LNGG und des EnWG

Ende Mai 2023 hat die Bundesregierung auch den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes“ vorgelegt.³⁷ Mit diesem Gesetzgebungsvorhaben soll insbesondere das LNGG nachgeschärft werden, das als eines der ersten „Energiekrise-gesetze“ des Jahres 2022 überhaupt den Ausbau einer Infrastruktur für den Import von Flüssigerdgas („Liquefied Natural Gas“, LNG) als Alternative zu russischem Erdgas vorantreiben sollte³⁸ und dabei auch bereits erste Erfolge erzielen konnte.³⁹

Hierzu soll nun zunächst der Anwendungsbereich des LNGG (nach Auffassung der Entwurfsverfasser: „klarstellend“⁴⁰) auch auf Heizkesselanlagen, die für den Betrieb von LNG-Anlagen (für den Regasifizierungsprozess⁴¹) erforderlich sind, erstreckt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LNGG-neu-RegE). Einbezogen werden sollen darüber hinaus aber auch (vereinzelt⁴²)

Gasfernleitungen (und die an diese direkt angrenzenden Verdichter), die direkt an eine LNG-Anbindungsleitung angrenzen und für die Weiterleitung der Gasmengen aus stationären schwimmenden LNG-Anlagen zwingend erforderlich sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 LNGG-neu-RegE). Im Einzelnen handelt es sich dabei ausweislich der ebenfalls vorgesehenen Ergänzung der Anlage zu § 2 LNGG um die Gasfernleitung Etzel-Wardenburg-Drohne und die Gasfernleitung Elbe Süd-Achim (einschließlich des Verdichters Achim/Embsen). Für diese erachtet der Gesetzentwurf eine Beschleunigung der Planungsverfahren für erforderlich, um eine vollständige Abführung der Regelleistung der schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten („Floating Storage and Regasification Units“, FSRU) an den jeweiligen Standorten kurzfristig zu erreichen.⁴³ Deshalb werde ausnahmsweise einmalig die voraussichtliche Bestätigung im Netzentwicklungsplan Gas durch eine Regelung im LNGG ersetzt. Allerdings sollen nicht alle Beschleunigungselemente des LNGG für diese Gasfernleitungen gelten (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 LNGG-neu-RegE). Auch verbindliche Festlegungen über die Ausführung und den konkreten Verlauf der betreffenden Gasfernleitungen werden mit ihrer vorgesehenen Aufnahme in die Anlage zu § 2 LNGG nicht getroffen.⁴⁴

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Frage, unter welchen Voraussetzungen LNG-Anlagen über den 31. Dezember 2043 hinaus genehmigt werden dürfen. Eine solche langfristige Genehmigung war nach § 5 Abs. 2 LNGG bisher nur möglich, wenn die Anlage (spätestens) ab diesem Zeitpunkt mit klimaneutralem Wasserstoff und Derivaten hiervon betrieben wird.⁴⁵ Nunmehr soll die Genehmigung für den Weiterbetrieb stationärer LNG-Anlagen darüber hinaus von dem Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Anlage bis spätestens zum 1. Januar 2044 so umgerüstet werden kann, dass sie zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Ammoniak⁴⁶ genutzt werden kann,⁴⁷ wobei darzulegen ist, dass die Kosten der Umrüstung 10 % der Kosten für die Errichtung der beantragten Anlage nicht überschreiten werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 LNGG-neu-RegE). Der Gesetzentwurf stellt hier auf die Anforderungen des Betriebs mit verflüssigtem Ammoniak ab, weil dieser kohlenstofffreie synthetische Energieträger für den Transport und die Speicherung von klimaneutralem Wasserstoff geeignet sei und er nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aufgrund der niedrigen Herstellungs- und Transportkosten im Vergleich zu anderen Wasserstoffderivaten große Bedeutung für die

33 Siehe dazu *Neumann/LiBek*, N&R 2023, 17, 21.

34 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 62 (zu Art. 3).

35 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26, 62 f. (zu Art. 4 Nr. 2).

36 Siehe auch die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 167/23, 26.

37 Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23.

38 Siehe dazu *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 262.

39 Vgl. *Neumann/LiBek*, N&R 2023, 17, 36.

40 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 6.

41 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 9 (zu Art. 1 Nr. 1 lit. a).

42 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 5.

43 Hierzu und zum Folgenden Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 9 (zu Art. 1 Nr. 1 lit. b) und 13 (zu Art. 1 Nr. 3 lit. d).

44 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 13 f. (zu Art. 1 Nr. 6 lit. a und b).

45 Siehe bereits *Neumann/LiBek*, N&R 2022, 258, 262 Fn. 68.

46 Die Umstellung soll auch auf synthetisches Methan oder Biomethan erfolgen können, wenn am Anlagenstandort nachweislich eine Abscheidung, Kompression sowie ein Transport von Kohlendioxid technisch möglich ist (§ 5 Abs. 3 S. 4 LNGG-neu-RegE).

47 Zu den Voraussetzungen, unter denen dieser Nachweis als erbracht gilt, siehe § 5 Abs. 3 S. 2 LNGG-neu-RegE.

Energiewende haben werde.⁴⁸ Wegen der sehr hohen Anforderungen an die technische Sicherheit im Umgang mit flüssigem Ammoniak umfassten die Vorgaben weitgehend auch die Anforderungen für eine Umstellung auf andere Wasserstoffderivate, womit grundsätzlich eine einfache Umstellung auch auf solche andere Derivate möglich sei. Durch die Kostengrenze soll schließlich gewährleistet werden, dass eine kostengünstige und schnelle Umrüstung möglich ist und verlorene Investitionen („stranded investments“) vermieden werden.⁴⁹ Ob es angesichts des betriebswirtschaftlichen Interesses an einem (möglichst schnellen) Weiterbetrieb der Anlage dieser Vorgabe wirklich bedarf, erscheint zumindest diskutabel.

Darüber hinaus sollen aus der Liste potentiell privilegierter Vorhabenstandorte in der Anlage zu § 2 LNGG die Standorte „Hamburg/Moorburg (Hamburg)“ und „Rostock/Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)“ gestrichen werden. Stattdessen soll der Standort „Mukran/Hafen (Mecklenburg-Vorpommern)“ neu aufgenommen werden. An diesen Standort soll die schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit verlegt werden, die sich aktuell am Standort Lubmin befindet.⁵⁰

Zu guter Letzt ist auch eine Änderung im EnWG vorgesehen. Durch eine Ergänzung des Katalogs der Anlagen in § 43 Abs. 2 S. 1 EnWG soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheiten sowie Nebenanlagen und Nebeneinrichtungen in einem Planfeststellungsverfahren zu genehmigen und auf diese Weise mit einem Verfahren über die Zulassung einer LNG-Anbindungsleitung nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG zu verbinden.⁵¹ Damit kann das Verfahren bei derselben Behörde angesiedelt werden, was zu einer Beschleunigung und Konzentration von Verfahren führen soll.

Am 16. Juni 2023 hat der Bundesrat seine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf beschlossen. Darin schlägt er vor, nicht nur – wie von der Bundesregierung vorgesehen – einen Teil, sondern alle Beschleunigungselemente des LNGG für die neu aufgenommenen Gasfernleitungen zur Geltung zu bringen.⁵² Außerdem hält er in Bezug auf die vorgesehene Ergänzung des EnWG eine ausdrückliche Regelung für geboten, dass auch eine nachträgliche Integration der schwimmenden Speicher- und Regasifizierungseinheiten (sowie der Nebenanlagen und -einrichtungen) in die Planfeststellung möglich ist.⁵³ Nach einer damit zeitnah zu erwartenden Gegenäußerung der Bundesregierung wird sich dann das parlamentarische Verfahren im Bundestag anschließen.

3. Dritte Verordnung zur Änderung der EnSiTrV

Nachdem erst Mitte Februar die Geltungsdauer der EnSiTrV vom 28. Februar 2023 bis zum 31. März 2024 verlängert worden war,⁵⁴ hat die Bundesregierung nun Ende Mai 2023 außerdem auch eine weitere (dritte) Verordnung zur Änderung der EnSiTrV vorgelegt. Diese sieht deutlich umfangreichere Änderungen vor. Mit ihnen sollen die Konsequenzen aus der bisherigen Anwendungspraxis gezogen werden, die eine unveränderte Fortgeltung der EnSiTrV „für weitere dreizehn Monate“ (in Wirklichkeit: zehn Monate) als nicht sinnvoll erscheinen lasse.⁵⁵ Insbesondere habe sich gezeigt, dass das in der Verordnung vorgesehene Instrument der Priorisierung für schienengebundene Transporte von Energieträgern und Großtransformatoren nur wenig in Anspruch genommen wurde. Darüber hinaus habe sich die enumerative Aufzählung der priorisierungsfähigen Trassenrelationen des Energiekorridor-Netzes („EnKo-Netz“) in der Anlage zur EnSiTrV als nicht wirklich praktikabel erwiesen, namentlich bei baustellenbedingt eingeschränkter Verfügbarkeit einzelner Knotenpunkte. Zu guter Letzt hätten sich Rechtsunsicherheiten bei der Bestimmung der priorisierungsfähigen Transportgüter gezeigt.

Den ersten beiden Aspekten trägt der vorgelegte Verordnungstext dadurch Rechnung, dass die Auflistung der (über 500⁵⁶) priorisierungsfähigen Quelle-Senke-Verbindungen des EnKo-Netzes im Anhang der EnSiTrV gestrichen werden soll. Der damit verbundene pauschale und statische Regelungsansatz soll durch ein System der bedarfsorientierten Versorgungsengpassbewirtschaftung ersetzt werden.⁵⁷ Es sieht die Feststellung drohender Versorgungsengpässe durch das BMWK vor (§ 2 EnSiTrV-neu), die dann Voraussetzung für die Geltendmachung eines Transportvorrangs ist (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 EnSiTrV-neu). Die schon bisher erforderliche Notwendigkeit des konkreten Transports⁵⁸ (§ 1 Abs. 3 EnSiTrV) bleibt zwar auch weiterhin erhalten, ist nun wegen der vorgelagerten Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses aber indiziert⁵⁹ und damit nur noch zu erklären statt wie bisher glaubhaft zu machen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 EnSiTrV-neu). In der Sache soll das BMWK im Wege einer Ermessensentscheidung („kann“)⁶⁰ einen drohenden Versorgungsengpass für die gesamte Bundesrepublik Deutschland, ein bestimmtes Gebiet oder einzelne Standorte von Kraftwerken, Imпорthäfen, Raffinerien oder Tanklagern feststellen können, wenn aufgrund konkreter und zuverlässiger Anhaltspunkte die Möglichkeit besteht, dass die Energieträgerversorgung dort aufgrund eines drohenden Versorgungsengpasses gefährdet oder gestört werden könnte (§ 2 Abs. 1 S. 1 EnSiTrV-neu).⁶¹ § 2 Abs. 3 EnSiTrV-neu soll eine nicht abschließende („insbesondere“)⁶² Liste möglicher „Hinweise“ enthalten, die einen solchen Versorgungsengpass begründen können. Hierzu gehört beispielsweise der absehbare Ausfall einer primären Lieferquelle für einen Standort, etwa aufgrund der Verhängung eines Embargos oder des Vorliegens eines Lieferstopps (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 lit. a und b EnSiTrV-neu). Die Feststellung eines drohenden Versorgungsengpasses muss das betroffene Gebiet oder den betroffenen Standort, die jeweils betroffenen Gleisanschlüsse und die der Feststellung zugrunde gelegten Anhaltspunkte für einen drohenden Versorgungsengpass bezeichnen (§ 2 Abs. 2 S. 1 EnSiTrV-neu). Sie gilt für zwei Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung⁶³ im Wege einer erneuten Feststellung (§ 2 Abs. 2 S. 2 f. EnSiTrV-neu) und ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 S. 2 EnSiTrV-neu).

Der Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Bestimmung des Kreises der priorisierungsfähigen Transportgüter wird schließlich dadurch begegnet, dass die diesbezügliche Nennung von „Erdöl und Erdölerzeugnissen sowie von sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern oder von sonstigen

48 Siehe hierzu und zum Folgenden die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 10 (zu Art. 1 Nr. 2 lit. a).

49 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 4 und 11 (zu Art. 1 Nr. 2 lit. a).

50 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 14 (zu Art. 1 Nr. 6 lit. c).

51 Hierzu und zum Folgenden die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 219/23, 4, 15 (zu Art. 2 Nr. 3).

52 Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 219/23 (Beschluss), 1, 1 (zu Art. 1 Nr. 3 lit. d [§ 8 Abs. 1 LNGG]).

53 Stellungnahme des Bundesrates, BR-Drs. 219/23 (Beschluss), 1, 2 (zu Art. 2 Nr. 3 [§ 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 EnWG]).

54 Siehe Neumann, N&R 2023, 88, 88 Fn. 7; Neumann/Libek, N&R 2023, 17, 35.

55 Siehe hierzu und zum Folgenden die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4.

56 Neumann/Libek, N&R 2023, 17, 18.

57 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 7 (zu Art. 1 Nr. 1 lit. a).

58 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 7 (zu Art. 1 Nr. 1 lit. c).

59 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 7 (zu Art. 1 Nr. 1 lit. c).

60 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 8 (zu Art. 1 Nr. 2).

61 Hierfür ist eine Prognose anzustellen, so dass neben dem Ermessensspielraum auf Rechtsfolgenseite auch auf Tatbestandsseite eine behördliche Einschätzungsprärogative besteht, siehe die Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 8 (zu Art. 1 Nr. 2).

62 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 8 (zu Art. 1 Nr. 2).

63 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 8 (zu Art. 1 Nr. 2).

Energien“ in § 1 Abs. 1 EnStTrV durch eine Bezugnahme auf eine neue Anlage zur EnStTrV ersetzt werden soll. In dieser werden acht Energieträgergruppen⁶⁴ aufgeführt, für die dann – mit Ausnahme des insgesamt priorisierungsfähigen Roherdöls – konkrete Angaben zu den hierbei jeweils priorisierungsfähigen Energieträgern erfolgen.⁶⁵

Die Änderungsverordnung bedarf nach § 30 Abs. 4 (S. 2) EnStG der Zustimmung des Bundesrats.⁶⁶ Dieser hatte den von der Bundesregierung vorgelegten Verordnungstext Mitte Juni 2023 noch nicht beraten. Die Bundesregierung geht ausweislich der Regelung in Art. 2 der Änderungsverordnung davon aus, dass die Verordnung am 1. September 2023 in Kraft treten kann.

4. Zweite Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Auch die zweite Novelle des GEG⁶⁷ steht vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und der damit verbundenen Energiekrise, da neben dem Hauptziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 jetzt auch die Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern eine neue Dringlichkeit erreicht habe⁶⁸ und die „Wärmewende ... nicht nur klimapolitisch, sondern auch geopolitisch und ökonomisch geboten“⁶⁹ sei.

Allerdings wurde bzw. wird keines der ja durchaus ebenfalls bisweilen sehr umstrittenen Gesetzesvorhaben, die in dieser Übersichtsreihe bislang vorgestellt wurden, ähnlich kontrovers politisch und gesellschaftlich diskutiert und z. T. populistisch instrumentalisiert wie dieses sog. Heizungsgesetz.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 17. Mai 2023 ist nicht zuletzt, wenn nicht sogar insbesondere, innerhalb der Bundesregierung umstritten gewesen. Vor dem Hintergrund, das Gesetzgebungsverfahren dennoch vor der parlamentarischen Sommerpause abzuschließen, so dass die geplanten Regelungen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten können, haben sich die Koalitionsfraktionen auf „Leitplanken“⁷⁰ verständigt, innerhalb derer die Novelle des GEG doch noch in konsensfähige Bahnen gelenkt werden soll. Zur ersten parlamentarischen Beratung im Bundestag am 15. Juni 2023 lag daher nur der ursprüngliche Entwurf vor, der jedoch – je nach politischem Blickwinkel – durch die Umsetzung der Leitplanken wesentlich verbessert oder verschlechtert, in jedem Fall fundamental verändert werden wird.

Kernelement der ursprünglichen Novelle war die Einführung einer Pflicht, ab dem Jahr 2024 jede neu eingebaute Heizung auf Basis von 65 % erneuerbaren Energien betreiben zu müssen (§ 71 Abs. 1 GEG-RegE). Diese Pflicht war technologie-neutral ausgestaltet (§ 71 Abs. 2 GEG-RegE). Der Nachweis, dass die 65 %-Regelung eingehalten wird, sollte dabei im Falle einer individuellen Lösung rechnerisch erfolgen können oder er wäre pauschal angenommen worden, wenn eine der Erfüllungsoptionen des § 71 Abs. 3 GEG-RegE gewählt würde (z. B. Wärmepumpe, Anschluss an ein Wärmenetz oder eine Stromdirektheizung, Heizung auf der Basis von Solarthermie, Biomasseheizung, Wasserstoffheizung oder eine Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt).

Für Bestandgebäude war keine sofortige Austauschpflicht vorgesehen, so dass es möglich gewesen wäre, bestehende Heizungen weiter zu betreiben. Für den Fall einer Heizungshavarie – wenn eine defekte Heizung nicht mehr repariert werden kann – waren Übergangsfristen vorgesehen (§ 71 Abs. 1 GEG-RegE), so dass es erlaubt gewesen wäre, einmalig und höchstens für drei Jahre eine fossil betriebene Heizung einzubauen. Unter bestimmten Voraussetzungen sollten hochbetagte Eigentümer (über 80 Jahre) im Falle einer Heizungshavarie vollständig von der Austauschpflicht befreit werden (§ 71 Abs. 2 GEG-RegE). Die Austauschpflicht sollte ebenfalls

entfallen, wenn der Anschluss an ein Wärmenetz innerhalb von zehn Jahren absehbar ist (§ 71j Abs. 1 GEG-RegE).

Die auch bisher schon bestehende Härtefallregelung des § 102 GEG sollte dahingehend erweitert werden, dass die Austauschpflicht auch dann entfallen kann, wenn die notwendigen Investitionen nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder zum Wert des Gebäudes stehen. Auch die Bezieher einkommensabhängiger Sozialleistungen sollten die Möglichkeit bekommen, sich von der Austauschpflicht befreien zu lassen (§ 102 Abs. 5 GEG-RegE).

Inwieweit diese Regelungen die Ausschussberatungen überleben, scheint fraglich. Nach den „Leitplanken“ steht die GEG-Novelle nun unter dem Konzept der kommunalen Wärmeplanung. Eine solche soll deutschlandweit bis spätestens 2028 vorliegen. Solange keine kommunale Wärmeplanung vorliegt, sollen die Regelungen des GEG für den Heizungsaustausch ab dem 1. Januar 2024 nur für Neubauten in Neubaugebieten gelten. Ansonsten sollen, auch für andere Neubauten, ab diesem Zeitpunkt auch weiterhin Gasheizungen eingebaut werden dürfen, wenn diese auf Wasserstoff umrüstbar sind.

Liegt eine kommunale Wärmeplanung vor, die ein klimaneutrales Gasnetz vorsieht, soll in dieser Übergangsphase gelten, dass auch auf Wasserstoff umrüstbare Gasheizungen weiter eingebaut werden dürfen. Sieht die kommunale Wärmeplanung kein klimaneutrales Gasnetz vor, soll der Einbau von Gasheizungen nur dann weiterhin erlaubt bleiben, „wenn sie zu 65 Prozent mit Biomasse, nicht-leitungsgebundenem Wasserstoff oder seinen Derivaten betrieben werden“.⁷¹

Ein weiteres Kernelement der „Leitplanken“ ist die gleichwertige Behandlung der verschiedenen Erfüllungsoptionen, „um den regionalen Unterschieden Rechnung zu tragen“.⁷² Dabei würden die „diskriminierenden technischen Anforderungen an die Heizung und die Infrastruktur“ im bisherigen Entwurf gestrichen, so dass auch mit Holz und Pellets betriebene Heizungen die 65 %-Vorgabe ausnahmslos erfüllen würden.

Der bisherige Entwurf soll weiterhin von vermeintlich unnötigen ordnungsrechtlichen Vorgaben befreit werden und Vorschriften zum Schutz von Mietern und zur Berücksichtigung sozialer Härtefälle sollen stärker in den Vordergrund rücken.

IV. Fazit

Gesetz- und Ordnungsgeber arbeiten weiter an der Konsolidierung des Rechtsrahmens, der im vergangenen Jahr äußerst kurzfristig in Reaktion auf den „russischen Energieangriff“⁷³ und die hierdurch verschärfte Energiekrise geschaffen wurde. Überschießende Regelungen – wie das überkomplexe EnKNetz der EnStTrV – sollen durch zielgenauere Lösungen ersetzt werden. In der Umsetzungspraxis deutlich gewordene

64 Im Einzelnen handelt es sich um Roherdöl, Ottokraftstoff, Dieselloststoff, Flugkraftstoff, Heizkraftstoff, Alkohole, Ether und weitere Kohlenwasserstoffe als Auffangtatbestand.

65 So werden beispielsweise aus der Gruppe der Ottokraftstoffe (nur) Alkylat, Benzin und Rohbenzin (Naphtha) als priorisierungsfähig festgelegt.

66 Verordnungsbegründung, BR-Drs. 247/23, 4, 5; siehe bereits *Neumann/Libek*, NeR 2023, 17, 35 Fn. 237.

67 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung, BT-Drs. 20/6875.

68 Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/6875, 44, 106 (zu Art. 1 Nr. 26 [§ 71]).

69 Vorblatt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 20/6875, 1, 2.

70 Leitplanken der Ampel-Fraktionen zur weiteren Beratung des Gebäudeenergiegesetzes v. 13.6.2023.

71 Leitplanken (Fn. 70), S. 1.

72 Leitplanken (Fn. 70), S. 2.

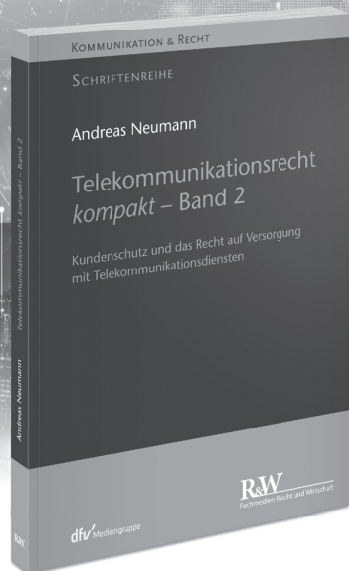
73 *Kruse*, BT-Plenarprotokoll 20/106, 12885 (D).

Anwendungsschwierigkeiten sollen zumindest entschärft werden. Inhaltliche Wertungswidersprüche – namentlich zwischen den beiden Gesetzen über die Energiepreisbremsen – sollen beseitigt werden. Diese Bemühungen sind zu begrüßen. Wie die Debatte um die GEG-Novelle und die ebenfalls auch innerhalb der Bundesregierung kontrovers geführte Diskussion um einen (subventionierten) Industriestrompreis als mögliche Brückenreaktion auf die energiekrisenbedingte Steigerung der Energiepreise nach Auslaufen der Strompreisbremse

im kommenden Jahr⁷⁴ zeigen, ist das Ende des Energiekrisenrechts damit aber noch nicht unbedingt in Sicht.

⁷⁴ Siehe dazu einerseits BMWK, Arbeitspapier „Wettbewerbsfähige Strompreise für die energieintensiven Unternehmen in Deutschland und Europa sicherstellen“ v. 5.5.2023, und *Lindner*, Namensartikel „Ein Industriestrompreis ist der falsche Weg“ v. 2.5.2023, andererseits. Zur Diskussion insgesamt auch *Glattfeld*, EnK-Aktuell 2023, 010118; 010114.

Ihr Recht auf Versorgung



Komprimierter und fundierter Überblick

Der zweite Band „Telekommunikationsrecht kompakt“ befasst sich mit den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), die letzten Endes für alle Nutzer*innen relevant werden können. Das gilt insbesondere für den Kundenschutz, der mittlerweile zu einem eigenständigen und umfangreichen Teilgebiet des Telekommunikationsrechts geworden ist. Es gilt aber auch für das 2021 neu geschaffene Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten, das erstmals einen ausdrücklichen Anspruch auf einen schnellen Internetanschluss gibt.

Das Werk richtet sich an alle mit dem Telekommunikationsrecht befassten Rechtsanwält*innen und an alle, die als Fachanwält*innen für Informationstechnologierecht (IT-Recht) eine praktische Arbeitshilfe suchen.

Andreas Neumann

Telekommunikationsrecht kompakt - Band 2 Kundenschutz und das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten

1. Auflage 2023 | Schriftenreihe Kommunikation & Recht
204 Seiten | Broschur | € 34,90
ISBN: 978-3-8005-1848-7

Weitere Informationen
shop.ruw.de/18487



www.shop.ruw.de | Tel 08581 9605-0

Fax 08581 754 | E-Mail info@suedost-service.de

R&W
Fachmedien Recht und Wirtschaft

dfv Mediengruppe

Netzwirtschaften & Recht

ISSN 1612-9245

Energie, Telekommunikation,
Verkehr und andere Netzwirtschaften

Zitierweise N&R

20. Jahrgang

Herausgeber

Achim Berg; Dr. Wilhelm Eschweiler; Andrees Gentszsch; Barbie Kornelia Haller; Dr. Martin Henke; Alexander Kirschall; Wolfgang Kopf, LL.M.; Dr. Stephan Korehnke; Matthias Kurth; Prof. Dr. Jochen Mohr; Klaus Müller; Andreas Mundt; Dr. Birgit Ortlieb; Dr. Stefan Richter; Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. Franz Jürgen Säcker; Christian Seyfert

Geschäftsführender Herausgeber

Prof. Dr. Christian Koenig, LL.M., Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Abt. A, Genscherallee 3, 53113 Bonn. Verantwortlich für den Textteil.

Schriftleitung

Andreas Neumann und Prof. Dr. Alexander Koch (stellv.)
Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie (IRNIK), Rheinweg 67, 53129 Bonn,
Tel +49/(0)228/850 79 97, Fax +49/(0)228/850 79 95,
schriftleitung@netzwirtschaftsrecht.de

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Basedow, LL.M.; Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, LL.M., M.A.; Prof. Dr. Torsten J. Gerpott †; Prof. Dr. Ludwig Gramlich; Prof. Dr. Matthias Herdegen; Prof. Dr. Stephan Hobe, LL.M.; Prof. Dr. Bernd Holznapel, LL.M.; Dr. Christian Jung, LL.M.; Prof. Dr. Günter Knieps; Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M.; Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.; Prof. Dr. Jürgen Salzwedel; Prof. Dr. Matthias Schmidt-Preuß; Prof. Dr. Christian Theobald, Mag. rer. publ.; Prof. Dr. Ingo Vogelsang; Prof. Dr. Carl Christian von Weizsäcker

dfv Mediengruppe

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main, Tel: +49/(0)69/75 95-01, Fax: +49/(0)69/75 95-29 99,
www.nundr.net; dfv.de

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Compliance-Berater (CB), Datenschutz-Berater (DSB), Diversity in Recht & Wirtschaft (DivRuW), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Geldwäsche & Recht (GeR), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Kommunikation & Recht (K&R), Logistik und Recht (LogR), Recht Automobil Wirtschaft (RAW), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Recht der Zahlungsdienste (RdZ), Sanierungs-Berater (SanB), Der Steuerberater (StB), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) und Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVgIRWiss).

Geschäftsführung

Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat

Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht und Wirtschaft

RA Torsten Kutschke, Tel: +49/(0)69/75 95-27 01, Fax: +49/(0)69/75 95-27 80,
torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen

Matthias Betzler, Tel. +49 69 7595-2785, E-Mail: matthias.betzler@dfv.de
Es gilt Preisliste 20.

Leitung Produktion: Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

Leitung Logistik: Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

Erscheinungsweise, Bezugsbedingungen

Jahresvorzugspreis Deutschland (6 Ausgaben): 439,00 € inkl. Versandkosten und MwSt., alle weiteren Abonnement-Preise unter www.ruw.de/abo.
Abonnementsgebühren sind im Voraus zahlbar. Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Bestellungen

ReW Kundenservice, Tel. +49 69 7595-2788, Fax. +49 69 7595-2770,
E-Mail: kundenservice@ruw.de

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden.

Manuskripte

Manuskripteinsendungen werden an die Schriftleitung erbeten (s. o.). Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

© 2023 Deutscher Fachverlag GmbH

Satz

DFV – inhouse production

Druck

medienhaus Plump GmbH | Rolandsecker Weg 33 | 53619 Rheinbreitbach